

Besondere Bedingungen für Werbemedien, Stand: 01.01.2012**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Besonderen Bedingungen gelten für Angebote, Verträge und Leistungen der OTANI GmbH im Bereich der Dauer- und Hinweismedien an verschiedenen Werbeträgern, insbesondere Dauer- und Hinweiswerbung im öffentlichen Straßenland (beleuchtete und unbeleuchtete Mastenschilder, beleuchtete und hinterleuchtete Werbeflächen in Wartehallen, Blenden in Wartehallen, Werbestelen, Fahnen, Laternenfahnen, Säulensockel, Brückenbanner und Bauzäune) und Dauer- und Hinweiswerbung in U-Bahnhöfen (beleuchtete und unbeleuchtete Hinweisflächen, Hintergleisflächen, Treppenstufen und Bodenfolien).
- 1.2 Sollte der Auftraggeber ein Werbemedienübergreifendes Angebot buchen, in dem Werbeschaltungen in Dauer- und Hinweismedien mit anderen kombiniert werden, gelten für diese anderen Werbemedien die jeweils einschlägigen Besonderen Bedingungen.

2. Genehmigungsvorbehalt

- 2.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Werbeschaltung im öffentlichen Straßenland der Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde und die Werbeschaltung in U-Bahnhöfen der Genehmigung des jeweiligen U-Bahnhofbetreibers bedürfen, die nicht ohne Überreichung von Entwürfen der jeweils geplanten Werbeschaltung erteilt werden. Auftragsbestätigungen von der OTANI GmbH erfolgt in der Regel erst nach Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde bzw. des jeweiligen U-Bahnhofbetreibers. Ausnahmsweise schon vorher erteilte Auftragsbestätigungen an den Auftraggeber stehen daher unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde bzw. des jeweiligen U-Bahnhofbetreibers. Die Genehmigung wird durch die OTANI GmbH auf der Grundlage des vom Auftraggeber überreichten Entwurfs der Werbemittel eingeholt.
- 2.2 Sollte eine der OTANI GmbH erteilte Genehmigung unvorhersehbar und aus von der OTANI GmbH nicht zu vertretenden Gründen aufgehoben werden, steht der OTANI GmbH ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erstattet die OTANI GmbH dem Auftraggeber die zu viel gezahlte Vergütung nur für die betroffenen Werbeflächen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3. Stornierung

Mit Auftragserteilung bucht der Auftraggeber einen Festauftrag, bei dem eine Stornierung ausgeschlossen ist.

4. Laufzeit

- 4.1 Die Laufzeit der Werbeschaltung vereinbaren die Parteien individuell.
- 4.2 Bei einem Vertrag mit nach Jahren bemessener Laufzeit endet das erste Vertragsjahr mit Ablauf des Kalendermonats des Folgejahres, der dem Kalendermonat entspricht, in dem im Vorjahr die Werbeschaltung begonnen hat. Sollte der Vertrag mit nach Jahren bemessener Laufzeit nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden, verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr.
- 4.3 Im Falle einer Vertragsverlängerung gemäß Ziff. 4.2. dieser Besonderen Bedingungen entfallen die für die Anfangslaufzeit gewährten Rabatte und Preisnachlässe.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1 Monatsweise bemessene Vergütungen sind zahlbar jeweils zum 3. Werktag eines Kalendermonats.
- 5.2 Im Übrigen gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Bedingungen.

6. Anlieferung der Werbemittel / Ersatzmengen

- 6.1 Der Auftraggeber hat die für die Durchführung der Werbekampagne erforderlichen Werbemittel, Werbeträger oder Druckdaten, ggf. einschließlich erforderlicher Ersatzmengen, auf eigene Gefahr und Kosten spätestens 20 Tage vor dem Beginn der ersten Werbeschaltung den Format- und Qualitätsanforderungen sowie den technischen Konstruktionsvorgaben der OTANI GmbH entsprechend an die OTANI GmbH, Wielandstr. 8, 12159 Berlin zu liefern. Die Format- und Qualitätsanforderungen sowie technischen Konstruktionsvorgaben werden dem Auftraggeber mitgeteilt.
- 6.2 Sollte der Auftraggeber die Werbemittel bzw. -träger nicht oder verspätet oder nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechend anliefern, gilt Ziff. 7.3 der Allgemeinen Bedingungen. Die OTANI GmbH ist berechtigt, den Start der Werbeschaltung zu verschieben. Sie können insbesondere die angelieferten Werbemittel oder -träger zurückweisen und die Anlieferung von den Anforderungen entsprechenden Werbemitteln oder -trägern zur Durchführung der Werbekampagne verlangen. Besondere Bedingungen für Dauer- und Hinweismedien Stand: 01.01.2012 wenn die angelieferten Werbemittel oder -träger nicht den Anforderungen gemäß Ziff. 6.1 dieser Besonderen Bedingungen entsprechen und deswegen objektiv Sicherheitsrisiken bestehen oder das Erscheinungsbild der Werbemittel oder -träger erheblich beeinträchtigt ist. Die OTANI GmbH ist jedoch nicht verpflichtet, Werbemittel oder -träger auf ihre Beschaffenheit zu prüfen.

7. Befugnis zum Umgang mit Werbemitteln und -trägern

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass ausschließlich die OTANI GmbH und beauftragte Dritte zur Anbringung von Werbemitteln und -trägern sowie zur Veränderung und Entfernung angebrachter Werbemittel und -träger befugt sind. Sollte der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter hiergegen verstoßen, sind die OTANI GmbH zur Entfernung des Werbemittels auf Kosten des Auftraggebers berechtigt und der Auftraggeber zur Zahlung

einer Vertragsstrafe in Höhe von 75 Euro je betroffenes Werbemittel oder -träger verpflichtet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die OTANI GmbH bleibt zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auf den die gezahlte Vertragsstrafe anzurechnen ist, berechtigt.

8. Vertragsstörungen / Gewährleistung

Abweichend von Ziff. 9.2 der Allgemeinen Bedingungen gewährleistet die OTANI GmbH für die Werbung in Dauer- und Hinweismedien keine Überprüfung der angebrachten Werbemittel. Der Gewährleistungsausschluss gemäß Ziff. 9.1 der Allgemeinen Bedingungen umfasst daher auch jegliche von der OTANI GmbH nicht zu vertretende Beeinträchtigungen jeweils für die gesamte Dauer derartiger Beeinträchtigungen. Unbeschadet abweichender Bestimmungen in diesen Besonderen Bedingungen führt die OTANI GmbH durch derartige Beeinträchtigungen erforderlichen Reparaturen, Austausche und Reinigungen der Werbemittel nur auf Kosten des Auftraggebers durch.

9. Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber stellt die OTANI GmbH von allen Ansprüchen Dritter wegen der fehlerhaften Konstruktion oder sonstigen Beschaffenheit angelieferter Werbemittel und -träger frei. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Auftraggeber der OTANI GmbH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung der Ansprüche und Verteidigung erforderlich sind. Unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche erstattet der Auftraggeber der OTANI GmbH im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden angemessenen Aufwendungen und Kosten einer erforderlichen Rechtsvertretung.

10. Lagerung / Entsorgung

Die OTANI GmbH bewahrt gebrauchte Werbemittel, die nicht Folien sind, bis zu 6 Wochen nach Ende der Werbeschaltung auf und geben sie an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurück, sofern der Auftraggeber dies innerhalb der Aufbewahrungsfrist schriftlich verlangt. Andernfalls gehen die Werbemittel entschädigungslos in das Eigentum der OTANI GmbH über und können entsorgt werden, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche erwachsen.

11. Besondere Bestimmungen für Mastenschilder

- 11.1 Die OTANI GmbH nimmt Standortprüfungen (Prüfung, ob die Anbringung eines Mastenschildes an dem von dem Auftraggeber angefragten Mast durchführbar ist) vor der verbindlichen Buchung durch den Auftraggeber auf eigene Kosten vor. Sollte der Auftraggeber aber Standortprüfungen für mehr als 10 Mastenschilder veranlassen und von diesen mehr als 10 Mastenschilder nicht verbindlich beauftragen oder später mehr als 10 verbindliche Buchungen zurückziehen, so hat er der OTANI GmbH für alle ab dem 10. geprüften, jedoch nicht verbindlich beauftragten oder zurückgezogenen Standort den durch die Standortprüfung verursachten Bearbeitungsaufwand in Höhe von pauschal 35 Euro je Mastenschild zu erstatten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 11.2 Sollte der Auftraggeber sein Vertragsangebot ganz oder zum Teil nach Auftragserteilung und Genehmigungsanfrage an die zuständige Behörde, aber vor Auftragsbestätigung durch die OTANI GmbH zurückziehen, hat er der OTANI GmbH den entstandenen Bearbeitungsaufwand in Höhe von pauschal 35 Euro je Mastenschild, für das er sein Vertragsangebot zurückgenommen hat, zu erstatten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 11.3 Beleuchtete Mastenschilder wird stets durch die OTANI GmbH oder beauftragte Dritte hergestellt. Für die Anlieferung der für die Herstellung erforderlichen Folien durch den Auftraggeber gilt Ziff. 6 dieser Besonderen Bedingungen.
- 11.4 Sollte der Auftraggeber mehrere Mastenschilder gebucht haben, hat er der OTANI GmbH spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten ersten Aushangtermin eine Belegungsübersicht mit exakten und verbindlichen Motivanweisungen zu übergeben.

12. Besondere Bestimmungen für Dauer- und Hinweiswerbung in U-Bahnhöfen

- 12.1 Mehrteilige Werbemittel sind mit einfach verständlichem Montageplan oder Motivanweisungen zu liefern.
- 12.2 Bei einem Vertrag mit nach Jahren bemessener Laufzeit ist mit der vom Auftraggeber gezahlten Vergütung eine Reinigung je Vertragsjahr abgegolten. Reinigungen darüber hinaus nimmt die OTANI GmbH nur auf Kosten des Auftraggebers vor.
- 12.3 Die OTANI GmbH behält sich das Recht vor, Werbemittel auf ihre Kosten für einen begrenzten Zeitraum auf Werbeflächen in anderen U-Bahnhöfen anzubringen, wenn die ursprünglich auftragsgegenständlichen Werbeflächen im Rahmen eines Station Brandings (d.h. alle verfügbaren Werbeflächen in einem U-Bahnhof werden an einen einzigen Auftraggeber vergeben) benötigt werden. In einem solchen Fall wird die OTANI GmbH den Auftraggeber unverzüglich unterrichten und andere Werbeflächen benennen, die ihm als Ersatz zur Verfügung gestellt werden, oder, sollten keine geeigneten Ersatzwerbeflächen zur Verfügung stehen, eine anteilige Gutschrift erteilen. Sofern der Auftraggeber an den benannten Ersatzflächen kein Interesse hat, ist er zur (ggf. Teil-) Kündigung des Auftrags nur in Bezug auf die betroffenen Werbeflächen berechtigt. Sollte der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Unterrichtung über das Station Branding schriftlich widersprechen, so wird die OTANI GmbH von seinem Einverständnis zur Anbringung seiner Werbemittel auf den benannten Ersatzflächen ausgehen.